

## **Verwendung von alten Bahnschwellen und Leitungsmasten als Bau- und Brennstoffe – Information der Oö. Umwelthanwaltschaft**



Heizen mit Holz kommt in den letzten Jahren wieder zunehmend in Mode, da es eine preiswerte Alternative zu den Brennstoffen Öl und Gas darstellt. Zudem handelt es sich um einen Ressourcen schonenden, CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger der problemlos zum Beheizen von Wohnräumen eingesetzt werden kann und daher einen wachsenden Zuspruch in der Bevölkerung erfährt. Kehrseite dieser Entwicklung ist jedoch, dass in diesen Hausfeuerungsanlagen - neben den vom Gesetzgeber erlaubten Brennstoffen - immer wieder mit Holzschutzmitteln behandelte oder lackierte Hölzer sowie andere Abfälle mit verbrannt werden.

Ein weiteres Problemfeld stellt die - in der Vergangenheit leider auf Grund ihrer langen Lebensdauer der Hölzer - sehr beliebte Wiederverwendung von ausgedienten, mit Teeröl behandelten, kreosothaltigen Bahnschwellen und Leitungsmasten für bauliche Anlagen (überwiegend im Privatbereich) dar.

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 3 Abs. 8 lit. a Oö. LuftREnTG 2002 sind "*biogene Brennstoffe, d.h. solche, die ausschließlich erneuerbare Materie (Pflanzen) als Ausgangsmaterial haben, z.B. Holz, Rinde, Stroh und deren bindemittelfreie Verpressungsprodukte (Pellets)*". Demzufolge dürfen in Hausfeuerungsanlagen ohne besonderer Genehmigung ausschließlich unbehandelte Hölzer verbrannt werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Brennstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Oö. LuftREnTG 2002 besagen, dass "*Feuerungsanlagen, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte nur mit Brennstoffen betrieben werden dürfen, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin geeignet sind*".

Da man davon ausgehen kann, dass Hersteller von Holzöfen behandelte Hölzer wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fensterrahmen etc. nicht als geeignete Brennstoffe angeben und dies auch nicht dürfen, ist ein Einsatz zur Verbrennung dieser Materialien in der hauseigenen Feuerungsanlage von Gesetzeswegen her verboten. Ein Zuwiderhandeln entspricht gemäß § 47 Abs. 2 lit.1 Oö. LuftREnTG 2002 einer Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 3.000,-- zu bestrafen.

Zudem ist die Wiederverwendung von ausgedienten, mit Teeröl behandelten, kreosothaltigen Bahnschwellen oder Leitungsmasten für bauliche Anlagen (zur Hangbefestigung verwendete "Kraierwände", Stiegenanlagen, Einfassungen, usw.) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002) nicht mehr zulässig.

Gemäß § 48 Abs. 9 AWG 2002 können *"Bauten, Einbauten, Begrenzungen oder Ähnliches aus kreosothaltigen Abfällen, die vor dem In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 errichtet oder vorgenommen wurden, belassen werden, sofern keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, keine Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt oder keine unzumutbare Geruchsbelästigung gegeben ist. Eine Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt und eine unzumutbare Geruchsbelästigung ist jedenfalls bei der Verwendung von kreosothaltigen Abfällen*

1. *in Gebäuden oder*
2. *auf Spielplätzen oder an anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, gegeben."*

Bahnschwellen oder Leitungsmasten dürfen demzufolge seit In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 am 16. März 2006 auf Privatgrundstücken weder für bauliche Anlagen verwendet, noch gelagert und auch keinesfalls zu Heizmaterial verschnitten und verbrannt werden.

### **Umwelt- und Gesundheitsrisiken**

Die Verfeuerung von behandelten oder lackierten Hölzern, eine Form von "häuslicher Müllentsorgung", kann in erheblichem Umfang zur Belastung der Umwelt mit Schwermetallen, Dioxinen/Furanen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) beitragen. So hat zum Beispiel die "Schweizerische Vereinigung für Holzenergie" für das Jahr 2000 eine Bleiemission von 18 Tonnen als Folge der illegalen Altholzentsorgung berechnet, eine 6-fach höhere Menge als bei der Verbrennung von 3,3 Mio. Tonnen Hausmüll in modernen Müllverbrennungsanlagen entsteht.

Speziell Bahnschwellen und auch Leitungsmasten wurden in der Vergangenheit mit Teerölen als Holzschutzmittel imprägniert und deswegen nach dem Ausbau als gefährlicher Abfall klassifiziert. Diese Teeröle enthalten u.a. höhere Konzentrationen an Benzo(a)pyren, ein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff, dessen krebserzeugende Wirkung bei Hautkontakt erwiesen ist. Somit besteht ohne geeignetem Körperschutz (Handschuhe) schon bei bloßem Hautkontakt, beim Schneiden des Holzes sowie beim anschließenden Beschicken von Feuerungsanlagen ein nicht zu unterschätzendes gesundheitliches Risiko. Des weiteren kann es bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten an der Feuerungsanlage, wie Entleerung der Aschelade oder Beseitigung von Rußablagerungen, ebenfalls zu Hautkontakt und auch zum Einatmen der kontaminierten feinen Asche- und Staubpartikel kommen. Wenn nun die Asche auch noch für Düngerzwecke im hauseigenen Gemüsebeet ausgestreut wird, erfolgt eine Aufnahme der PAK's und Schwermetalle über die Nahrung (z.B. Salat) und gesundheitliche Folgen sind zu befürchten.

Ein beträchtlicher Teil der PAK's gelangt aber durch die Verbrennung in die Atmosphäre. Aufgrund der ungeeigneten Bauart der Hausfeuerungsanlagen kommt es bei der Verbrennung von mit Teerölen behandelten Holzabfällen zu einer vermehrten Ausgasung der PAK's und zur ungefilterten Freisetzung an die Umgebungsluft. Demzufolge wird auch die umliegende Nachbarschaft einem beträchtlichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt.

Aus den angeführten Gründen ist es daher der Oö. Umweltschutzbehörde ein Anliegen, dass künftig eine bauliche Verwendung sowie Verfeuerung von mit Teerölen behandelten Holzabfällen unterlassen wird, da die Umwelt- und Gesundheitsrisiken für uns Menschen, aber auch für unsere Fauna und Flora mitunter sehr erheblich sein können.